

GESCHÄFTSORDNUNG

- Des Jugendclub Breisach e.V.-

Nach § 8 Buchstabe (h) der Satzung des Jugendclub Breisach e.V, ergibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Verwirklichung der Vereinsziele

Alle Organe des Vereins, sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter / innen haben neben dem Betrieb des Jugendhauses den besonderen Auftrag, die offene Jugendarbeit in Breisach zu fördern und weiter zu entwickeln.

§ 2 Vereinsorgane

(1) ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im einmal im Jahr (bevorzugt im ersten Quartal statt.
- b) In die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Tagesordnungspunkt „Anträge“ als Standartpunkt aufzunehmen.
- c) Anträge sind spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorzulegen.

(2) Vorstand

- a) Der / Die hauptamtliche leitende Mitarbeiter / in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

§ 3 Wahlordnung

Mitgliederversammlung / Vorstand

- a) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter.
- b) Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahl des Vorstandes vorschlagen. Für nicht anwesende Kandidaten ist eine schriftliche Zustimmungserklärung vorzulegen.

- c) Die Wahlen erfolgen öffentlich, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 4 Nutzung

Das Jugendhaus dient in erster Linie den Jugendlichen der Stadt Breisach und deren Gästen, auch wenn sie dem Verein nicht angehören. Die Definition Jugendlicher obliegt dem hauptamtlichen Mitarbeiter in Rücksprache mit dem Vorstand.

§ 5 Mitbestimmung / Mitwirkung

Die Jugendlichen wirken im Betrieb des Jugendhauses in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. Thekendienste, Putzdienste, Raumgestaltung) und der Hausversammlung mit.

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen.

(1) Hausversammlung

- a) Die Hausversammlung ist öffentlich und wird mindestens einmal im Quartal durch Aushang im Jugendhaus durch das Leitungsteam einberufen.
- b) Versammlungsleiter / in ist der / die verantwortliche hauptamtliche Mitarbeiter / in oder als Vertreter ein Mitglied des Leitungsteams.
- c) Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Nutzer und Mitarbeiter / innen.
- d) Über die Hausversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- e) Die Hausversammlung ermöglicht den jugendlichen Nutzern die Mitwirkung und Einflussnahme an allen jugendhausrelevanten Belangen und Entscheidungen.
- f) Die Hausversammlung beschließt eine Hausordnung, die u.a.
 - die Öffnungszeiten und deren Einhaltung
 - den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol
 - das Hausrecht / Schlüsselgewalt
 - Reinigung und Instandsetzungenthalten muss.
Die Hausordnung darf gegen geltendes Recht nicht verstoßen (z.B. Jugendschutzgesetz).
- g) Die Hausordnung tritt nach Zustimmung des Vorstandes in Kraft.
- h) Die Hausversammlung gibt sich eine Wahlordnung und wählt für die Dauer eines Jahres das Leitungsteam.

- i) Die Hausversammlung kann Arbeitsgruppen bilden.
- j) Die Hausversammlung erarbeitet im Einvernehmen mit dem Leitungsteam das Jahresprogramm.

(2) Leitungsteam

- a) Das Leitungsteam besteht neben der hauptamtlichen Leitung aus mindestens vier Nutzern, wobei zwei weiblich und zwei männlich sein sollen, die von der Hausversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- b) Das Leitungsteam wird von einem / einer hauptamtlichen Mitarbeiter / in geleitet.
- c) Das Leitungsteam beruft mindestens einmal im Quartal die Hausversammlung ein.
- d) Das Leitungsteam ist für den geregeltentäglichen Ablauf im Jugendhaus zuständig.
- e) Das Leitungsteam legt dem Beirat das Jahresprogramm im 3. Quartal zur Beratung vor.
- f) Das Leitungsteam regelt den Vertrieb von Getränken. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass auch ausreichend alkoholfreie Getränke angeboten werden, die preisgünstiger sind als Getränke mit Alkohol.
- g) Der / Die hauptamtliche Mitarbeiter / in rechnet Erlöse monatlich mit dem Kassenverwalter ab.

§ 6 Mitarbeiter / innen

(1) Hauptamtliche Mitarbeiter / innen

- a) Die hauptamtlichen Mitarbeiter / innen sind im Rahmen eines Dienstplanes während der Öffnungszeiten im Jugendhaus anwesendheitspflichtig.
- b) Sie üben im Namen des Vorstandes das Hausrecht aus.
- c) Sie wirken bei der Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption um im Betrieb des Jugendhauses aktiv mit.
- d) Weitere Inhalte und Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter / innen regelt eine vom Vorstand erarbeitete Stellenbeschreibung.

Leitender Mitarbeiter / leitende Mitarbeiterin

- a) Das Jugendhaus kann von einem / einer vom Vorstand bestimmten hauptamtlichen Mitarbeiter / in geleitet werden.
- b) Dieser / Diese ist dem Vorstand gegenüber für den ordnungsmäßigen Betrieb des Jugendhauses, die Erstellung und Umsetzung des Programms und die Verwaltung eines vom Vorstand bestimmten Etats verantwortlich.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter / innen

Der Verein kann sich bei der Umsetzung seiner Ziele auch geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter / innen bedienen.

Breisach am Rhein, den 01. Februar 2010

Kai Aberle

2. Vorsitzender